



Information für die Beantragung der Übernahme von Kostenbeiträgen für die Kindertagesbetreuung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII

Nach § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII sollen die Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege im Sinne von § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt gemäß § 90 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 SGB VIII entsprechend den Regelungen der §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII).

Die Ermittlung erfolgt durch die Gegenüberstellung des individuell anrechenbaren Einkommens (§§ 82 bis 84 SGB XII) und der Einkommensgrenze (85 SGB XII). Dass die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen ist in angemessenem Umfang für die Kosten der Kindertagesbetreuung einzusetzen (§ 87 SGB XII).

Gemäß § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII sind Kostenbeiträge immer dann nicht zuzumuten, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld/Sozialgeld bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten. In diesen Fällen erfolgt eine Übernahme ohne individuelle Gegenüberstellung von Einkommen und Einkommensgrenze.

Berechnung des berücksichtigungsfähigen Einkommens nach §§ 82 bis 84 SGB XII:

Für die Berechnung ist das Einkommen des jeweiligen Kita-Kindes sowie der Eltern bzw. des Elternteiles, bei dem das Kind lebt, zu berücksichtigen. Das Einkommen anderer Personen, die nicht leibliche Eltern sind, jedoch im selben Haushalt leben, etwa bei einer eheähnlichen Gemeinschaft oder das Einkommen von Geschwisterkindern, bleibt unberücksichtigt.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die der Familie „zufließen“ z. B. Erwerbseinkommen aus Nichtselbständiger Tätigkeit, Einkommen aus selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit, BAföG, Stipendien, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Renten, Einkünfte aus Vermögen (Zinseinkünfte o. ä.), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Krankengeld, Übergangsgeld, Elterngeld/Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen und Arbeitslosengeld. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen.

Das Einkommen ist nach § 82 Abs. 2 SGB XII zu bereinigen. Abzuziehen sind insbesondere die auf das Einkommen entrichteten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Nettoeinkommen). Ebenfalls sind gesetzlich vorgeschriebene oder angemessene Versicherungsbeiträge (z. B. Hausrat- oder Haftpflichtversicherung; ohne Nachweis wird ein Pauschalbetrag von 30,00 € pro erwachsener Person berücksichtigt), bei Selbstständigen die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Beiträge zur staatlich geförderten Altersvorsorge („Riesterrente“) und die mit der Erzielung des Einkommens verbunden notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrtkosten zur Arbeit - einfache Strecke x 5,20 € -, Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsverbänden) vom Einkommen abzusetzen. Darüber hinaus können Unterhaltszahlungen an nicht im Haushalt lebende Kinder bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang als besondere Belastung berücksichtigt werden.

Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII:

Die Einkommensgrenze ergibt sich aus festgelegten Pauschalbeträgen für den Haushalt vorstand („Grundbetrag“ = zweifacher Regelbedarf der Stufe 1) und für jedes weitere Haushaltmitglied („Familienzuschlag“ = pro Person 70 % des Regelbedarfs der Stufe 1) sowie den tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft (= Bruttokaltmiete bzw. Kaltmiete + Betriebskosten ohne Heizkosten), soweit diese Aufwendungen angemessen sind. Zur Beurteilung der Angemessenheit ist die jeweils gültige Unterkunftsrichtlinie der Stadt Jena für das SGB II / SGB XII maßgeblich.

Werte für das Jahr 2026, welche einer Entscheidung maximal zu Grunde gelegt werden können:

Haushaltmitglieder	2	3	4	5
Grundbetrag	1.126,00 €	1.126,00 €	1.126,00 €	1.126,00 €
Familienzuschlag	395,00 €	790,00 €	1.185,00 €	1.580,00 €
max. angemessene Unterkunftskosten	485,40 €	651,75 €	839,70 €	1.084,65 €
Einkommensgrenze	2.006,40 €	2.567,75 €	3.150,70 €	3.790,65 €

Übernahme/Teilübernahme nach § 87 SGB XII:

Liegt das berücksichtigungsfähige Einkommen unter der Einkommensgrenze, werden die Kosten für die Benutzung einer Kindertageseinrichtung in voller Höhe übernommen.

Sofern das berücksichtigungsfähige Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, ist das übersteigende Einkommen in angemessenem Umfang für die Kosten der Kindertagesbetreuung einzusetzen. Als angemessen gilt ein „Eigenanteil“ von 70% des Einkommensüberhangs. Deckt der Eigenanteil die Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung nicht vollständig, wird der ungedeckte Differenzbetrag übernommen.

Ist der Eigenanteil größer als die Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung so besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und es erfolgt eine Ablehnung des Antrages.

Zu den übernahmefähigen Kosten der Kindertagesbetreuung zählen auch die Aufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung. Diese Kosten werden, soweit ein Anspruch auf Kostenübernahme besteht, ebenfalls übernommen. Die Abwicklung der Kostenübernahme für das Mittagessen erfolgt direkt gegenüber dem Essensanbieter.

Mitwirkungspflichten:

Nach § 97a SGB VIII sowie den §§ 60 bis 65 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) sind Sie zur Mitwirkung und Auskunft über Ihre Einkommensverhältnisse sowie aller für die beantragten Leistungen maßgeblichen Tatsachen verpflichtet. Das Einkommen sowie die geltend gemachten Ausgaben sind anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen (z. B. Verdienstnachweise, Steuerbescheid, Leistungsbescheide, Kontoauszüge, Rechnungen).

Sofern Sie Ihren Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachkommen, kann dies gemäß § 66 SGB I zu einer Versagung der beantragten Leistung führen.

Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen sind dem Familienservice unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden nach Maßgabe der §§ 44 bis 48 und 50 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) aufgehoben und zurückgefordert.

Antragstellung:

Der Antrag ist schriftlich beim FD Bürgerdienste, Team Familienservice, Engelplatz 1, 07743 Jena zu stellen.

Öffnungszeiten:	Montag:	08:30 Uhr – 13:00 Uhr
	Dienstag:	08:30 Uhr – 18:00 Uhr
	Mittwoch:	09:00 Uhr – 13:00 Uhr
	Donnerstag:	08:30 Uhr – 16:00 Uhr
	Freitag:	08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Telefon: 03641 49-3868

E-Mail: familienservice@jena.de

Fristen:

Eine Kostenübernahme ist frühstens ab dem Monat der Antragstellung möglich. Die rückwirkende Übernahme ist in keinem Fall möglich. Im Falle einer Bewilligung ist der Bescheid befristet. Der Bewilligungsbescheid enthält einen Hinweis, bis wann ein Folgeantrag zu stellen ist. Nach dem Bewilligungsende erfolgt keine nochmalige Aufforderung zur Stellung eines Folgeantrags.